

Konzept zur Leistungsbewertung

an der

Geschwister-Scholl-Gesamtschule Lünen

nhalt						
1	1. Vork	pemerkung	1			
2	2. Rec	htliche Grundlagen	2			
	2.1	Vorgaben im Schulgesetz NRW	2			
	2.2	Vorgaben in der APO SI	2			
	2.3	Vorgaben in der APO GOSt	2			
	2.4	Vorgaben in der AO-SF	3			
	2.5	Ergänzende Erlasse	3			
	2.6	Aussagen in den Kernlehrplänen	3			
	2.7	Vorgaben des Referenzrahmens für Schulqualität NRW	4			
	2.8	Klassenarbeiten	4			
	2.9	Notenstufen	6			
3	setzungen und Leitgedanken	6				
	3.1	Allgemeine Ziele und Grundlagen	6			
	3.2	Leitgedanke zur Leistungsbewertung an der GSG Lünen	7			
4	1. Vere	einbarungen an der GSG Lünen	7			
	4.1	Transparenz	7			
	4.2	Motivation	8			
	4.3	Individualisierung	8			
	4.4	Feedback	9			
	4.5	Vergleichbarkeit	9			
5	5. Ausblick					

Anlagen

- 1. Konzept zur Leistungsbewertung in Zeiten der Corona-Pandemie im Schuljahr 2019/20.
- 2. Konzept Distanzlernen der Schule incl. Leistungsbewertung im Distanzlernen im Schuljahr 2020/21.

1. Vorbemerkung

Das vorliegende Konzept zur Leistungsbewertung an der GSG Lünen beschreibt gesetzliche Grundlagen sowie schulinterne Vereinbarungen, die für alle Lehrkräfte und für alle Fächer an der Schule Gültigkeit besitzen.

Im Rahmen dieser Vorgaben und Vereinbarungen formulieren die Fachkonferenzen ein fachspezifisches Konzept zur Leistungsbewertung auf der Basis der jeweiligen Kernlernpläne und Fachcurricula. Darin sind fachspezifische Vereinbarung zur Umsetzung sowie fachspezifische Besonderheiten festgehalten.

2. Rechtliche Grundlagen

Gesetzestexte im Bildungswesen formulieren zahlreiche Aussagen zur Leistungsbewertung in Schulen, die zu beachten und umzusetzen sind. Im Folgenden werden der Übersicht halber wesentliche Inhalte nur gekürzt wiedergegeben – im Einzelfall sind exakte Wortlaute in den angeführten Quellen nachlesbar.

2.1. Vorgaben im Schulgesetz NRW

Die Leistungsbewertung wird in NRW geregelt durch das Schulgesetz § 48¹. Dort werden die allgemeine Aufgabe von Leistungsbewertung beschrieben sowie die beiden Beurteilungsbereiche ('Schriftliche Arbeiten' und 'Sonstige Leistungen') unterschieden, die bei der Leistungsbewertung 'angemessen berücksichtigt' werden (§ 48 Abs. (2)). Es werden die, für die Beurteilung der im Unterricht zu vermittelnden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zugrunde gelegten, sechs Notenstufen (§ 48 Abs. (3)) definiert. Im Weiteren beschreibt das Schulgesetz Versetzungsbestimmungen sowie allgemeine Regelungen bei Leistungsverweigerung oder Leistungsfeststellung nach langen unverschuldeten Fehlzeiten.

Gemäß SchulG § 70 beraten die Fachkonferenzen über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten (Abs. 3) und sie entscheiden insbesondere über die Grundsätze zur Leistungsbewertung (Abs. 4) im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.

2.2. Vorgaben in der APO SI

Die Aussagen des Schulgesetztes werden in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I APO-SI § 6² konkretisiert und ergänzt u.a. durch Angaben zur Art von "Sonstigen Leistungen" (Abs. 2), zur Förderung der deutschen Sprache als Aufgabe aller Fächer (Abs. 6), oder durch Alternativen für schriftliche Arbeiten (Abs. 8) sowie durch sonstige Ausnahmeregelungen (Abs. 9).

Des Weiteren werden Angaben zur Anzahl und Verteilung von Klassenarbeiten gemacht, zur Korrektur (auch der Sprache), zur Rückgabe, zur Information der Eltern sowie zu möglichen Nachteilsausgleichen.

2.3. Vorgaben in der APO GOSt

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe APO GOSt § 13-17 ³ beschreibt in § 13 Grundsätze der Leistungsbewertung in der Einführungs- und Qualifikationsphase (Notenbildung, sprachliche Verstöße, Informationspflichten, Leis-

¹ https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/Schulgesetz.pdf

² https://bass.schul-welt.de/12691.htm#13-21nr1.1p6

³ https://bass.schul-welt.de/9607.htm#13-32nr3.1p13

tungsverweigerung, Täuschungsversuch, Feststellungsprüfung, Nachteilsausgleich). In § 14 wird der Beurteilungsbereich 'Klausuren und Projekte' (Klausurfächer, Bedingungen und Alternativen für Klausuren, Anzahl und Dauer der Klausuren, Ausnahmeregelungen, Korrektur, Rückgabe) näher erläutert sowie in § 15 der Beurteilungsbereich 'Sonstige Mitarbeit' (mündliche, schriftliche - ohne Klausuren, Fach-, Projektarbeit -, praktische Leistungen, Leistungsfeststellungsprüfungen, Täuschungsversuche, Nachteilsausgleiche). § 16 benennt die Definition der Notenstufen sowie die Umrechnung in die in der Qualifikationsphase gültige Punkteskala. § 17 beschreibt 'Besondere Lernleistungen' (Projektkurse oder Teilnahme an Wettbewerben), welche in die Qualifikation zusätzlich eingebracht werden können.

2.4. Vorgaben in der AO – SF

Für Schulen des längeren gemeinsamen Lernens benennt die Ausbildungsordnung für sonderpädagogische Förderung AO-SF⁴ im § 32 den individuellen Förderplan als Grundlage für die Leistungsbewertung (Abs. 1) sowie in Abs. 2 Grundlagen für die Bewertung durch Notenstufen.

2.5. Ergänzende Erlasse

Zahlreiche ergänzende Erlasse und Handreichungen thematisieren Aspekte von Leistungsbewertung, z.B. wie der

- LRS-Erlass.
- HA-Erlass,
- LSE-Erlass,
- ZP-Erlass
- ABITUR-Erlasse und
- Erlasse zu Nachteilsausgleichen.

Diesbezüglich relevante Aspekte der Leistungsbewertung werden in den fachbezogenen Leistungsbewertungskonzepten der Schule dargestellt.

2.6. Aussagen in den Kernlehrplänen

Die Kernlehrpläne der jeweiligen Fächer⁵ geben Auskunft über die Grundsätze der Leistungsbewertung im Fach. Im Folgenden sind für alle Fächer geltende Aussagen der zur Leistungsbewertung zusammengefasst:

- Erfolgreiches Lernen basiert auf Kompetenzerwartungen in ansteigender Progression und Komplexität.
- Bewertungen im Bereich der "Sonstigen Leistungen" erfassen Qualität und Kontinuität der Beiträge. Diese umfassen auch kooperative Leistungen (Anstrengungsbereitschaft, Teamfähigkeit und Zuverlässigkeit) im Rahmen von Gruppenarbeiten, praktische Leistungen sowie im Unterricht eingeforderte Leistungsnachweise (z.B. Protokolle, Heft oder Lerntagebuch, gelegentliche kurze schriftliche Übungen).
- Leistungsbewertung ist Diagnose- und Evaluationselement des Lernprozesses.
- Ergebnisse von Leistungsbewertung dienen Lehrkräften als Anlass zur Überprüfung von Unterricht und dienen Lernenden als Instrument zur Selbsteinschätzung, als Bestätigung von erreichten Kompetenzen sowie Ermutigung zum weiteren Lernen.

⁴ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=223&bes_id=7587

⁵ https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/lehrplannavigator-s-i/

2.7. Vorgaben des Referenzrahmens für Schulqualität⁶

Zur "Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung" heißt es dort unter Punkt 2.4.1: "In der Schule werden Grundsätze der Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung festgelegt und beachtet". Und weiter:

- Die Grundsätze der Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung werden in Fachkonferenzen bzw. Bildungsgangkonferenzen vereinbart und entsprechend umgesetzt.
- Die vereinbarten Grundsätze der Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung entsprechen den Vorgaben in den Lehrplänen und sind Bestandteil der schulinternen Lehrpläne.
- Es werden unterschiedliche Überprüfungsformen eingesetzt, sodass die Breite der zu entwickelnden Kompetenzen berücksichtigt wird.
- Die Leistungserwartungen sowie die Verfahren und Kriterien der Überprüfung und Bewertung sind für alle Beteiligten transparent.

Unter Punkt 2.4.2 heißt es: "Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung sind so angelegt, dass sie die Lernentwicklung bzw. den Lernstand der Schülerinnen und Schüler angemessen erfassen und Grundlage für die weitere Förderung der Schülerinnen und Schüler sind." Und weiter:

- Die Korrekturen und Kommentierungen von Überprüfungen geben Aufschluss über den Stand der individuellen Lernentwicklung und sind Lernenden Hilfen für das weitere Lernen.
- Die Leistungsbewertung im Rahmen der zieldifferenten F\u00f6rderung sowie im zielgleichen Unterricht erfolgt in einer potenzialorientierten und nicht diskriminierenden Form.
- Die Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihrem Bildungsgang mit Aufgabentypen, Aufgabenformaten und Aufgabenstellungen der Zentralen Prüfungen 10, der zentralen Klausuren am Ende der gymnasialen Einführungsphase und des Zentralabiturs vertraut gemacht.
- Ergebnisse aller Lernstands- und Lernerfolgsüberprüfungen sind Anlass, die Zielsetzungen und Methoden des Unterrichts zu überprüfen und gegebenenfalls zu modifizieren.

2.8 Klassenarbeiten⁷

Anforderungsbereiche in Klassenarbeiten

- In den schriftlichen Klassenarbeiten der Sekundarstufe I sollen die Aufgabenstellungen die Vielfalt der im Unterricht erworbenen Kompetenzen und Arbeitsweisen widerspiegeln.
- Die Arbeiten dürfen sich nicht auf Reproduktion beschränken, sondern müssen zunehmend Aufgaben enthalten, bei denen es um Begründungen, die Darstellung von
 Zusammenhängen, Interpretationen und kritische Reflexionen geht.

⁶ https://www.schulentwicklung.nrw.de/e/referenzrahmen/einfuehrung-und-ziele/index.html (S. 27 ff)

⁷ gemäß BASS NRW, SchulG NRW und APO SI

Zeitrahmen für Klassenarbeiten

- Schriftliche Klassenarbeiten werden soweit wie möglich gleichmäßig auf die Schulhalbjahre verteilt, vorher rechtzeitig angekündigt, innerhalb von drei Wochen korrigiert, benotet, zurückgegeben und besprochen.
- Sie werden den Schülerinnen und Schülern zur Information der Eltern mit nach Hause gegeben. Erst danach darf in demselben Fach eine neue Klassenarbeit geschrieben werden.
- Klassenarbeiten dürfen nicht am Nachmittag geschrieben werden.
- In der Sekundarstufe I werden nicht mehr als zwei Klassenarbeiten in einer Woche geschrieben. Dies beinhaltet auch mündliche Leistungsüberprüfungen anstelle einer Klassenarbeit. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Schulleitung.
- Pro Tag darf nur eine schriftliche Klassenarbeit geschrieben oder eine mündliche Leistungsüberprüfung in modernen Fremdsprachen durchgeführt werden. An diesen Tagen dürfen keine anderen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden.
- Nach Möglichkeit sollen in der SI in Wochen mit zwei Klassenarbeiten keine zusätzlichen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden. Für Nachschreibtermine kann
 die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen.
- Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.⁸

Wenn dennoch häufig gegen den im Unterricht vermittelten und gründlich geübten Gebrauch der deutschen Sprache (Rechtschreibung, Zeichensetzung, Grammatik) verstoßen wird, kann dies in der Sekundarstufe I zur Absenkung der Note um bis zu eine Notenstufe führen. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler mit Lese-Rechtschreib-Schwäche.

Anzahl der Klassenarbeiten⁹

Klassenarbeiten an der Gesamtschule, Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6, Klasse 5 und 6 der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8									
Klas- se	Deutsch		Englisch		Mathematik		Wahlpflicht- unterricht		
	An- zahl	Dauer (nach Unterrichtsstun- den)	An- zahl	Dauer (nach Unterrichtsstun- den)	An- zahl	Dauer (nach Unterrichtsstun- den)	An- zahl	Dauer (nach Unterrichtsstun- den)	
5	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	-	-	
6	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	
7	6	1-2	6	1	6	1	4-6	bis zu 1	
8	5	1-2	5	1-2	5	1-2	4-5	1	
9	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2	4-5	1-2	
10	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	2	4-5	1-2	

Wird in den Ergänzungsstunden in den Klassen 9 und 10 eine Fremdsprache unterrichtet, werden in jedem Schuljahr vier Klassenarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden geschrieben.

⁸ https://bass.schul-welt.de/12691.htm#13-21nr1.1p6

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/HS-RS-GE-GY-Sekl/Anzahl-Klassenarbeiten/index.html

Operatoren

Grundlage für die Aufgabenstellungen in zentralen schriftlichen Prüfungen sind die – soweit vorhandenen – fachspezifischen Operatorenübersichten. Diese werden frühzeitig im Unterricht eingeübt und in schriftlichen Arbeiten verwendet.

Zur individualisierten Vorbereitung von Klassenarbeiten und Klausuren empfiehlt sich der Einsatz von Selbsteinschätzungsbögen mit zugehörigem Übungsmaterial.

Bewertungsraster

Als Orientierung dienen die Notenstufen der Zentralen Prüfung (ZP) am Ende der Klasse 10 bzw. die Vorgaben für das Zentralabitur NRW (vgl. Punkt 4.5).

2.9 Notenstufen

sehr gut (1)	Die Note "sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
gut (2)	Die Note "gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
befriedigend (3)	Die Note "befriedigend" soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
ausreichend (4)	Die Note "ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
mangelhaft (5)	Die Note "mangelhaft" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

ungenügend (6) Die Note "ungenügend" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Bei der Festlegung der Zeugnisnote werden bei der Entscheidung zwischen zwei Notenstufen Ergebnisse der Kategorie a) positiv und Ergebnisse der Kategorie c) negativ berücksichtigt.

3. Zielsetzungen und Leitgedanken

3.1 Allgemeine Ziele und Grundlagen

Ziele schulischer Leistungsbeurteilung sind,

- den momentanen individuellen Lernstand festzustellen, zu dokumentieren und für die beteiligten Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern nachvollziehbar und transparent zu machen,
- durch Aufzeigen des individuellen Lernfortschritts und individueller Lernerfolge Motivation und Anreize zu schaffen zur Stärkung von Einsatz und Leistungsbereitschaft,

 neben Erfolgen auch individuelle Entwicklungspotenziale aufzuzeigen sowie Möglichkeiten zur individuellen Förderung zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und zur Stärkung von Zuversicht und Durchhaltevermögen.

Grundlagen dafür sind:

- ein qualifizierter, motivierender und an der Lernerfolgsüberprüfung ausgerichteter Unterricht, der Neugier und Interesse der Schülerinnen und Schüler weckt und somit ihre Lern- und Leistungsbereitschaft fördert,
- das frühzeitige Transparentmachen und variantenreiche Einüben von zu erwerbenden Kompetenzen und erwarteten Anforderungen im Unterricht,
- die Gestaltung von Lernphasen und Lernprozessen, in denen Schülerinnen und Schüler individuell und eigenverantwortlich arbeiten, ihre Potentiale einbringen und individuelle Lernfortschritte erzielen können.
- der Einsatz differenzierter Aufgabenstellungen, unterschiedlicher Aufgabentypen mit unterschiedlichen Anforderungsebenen sowohl im Bereich der "Sonstigen Mitarbeit" als auch in schriftlichen Arbeiten, um den vielfältigen Lernvoraussetzungen und den unterschiedlichen Lerntypen in der Schülerschaft Rechnung zu tragen,
- begleitende Forder- und Förderangebote (in der SI) oder Vertiefungskurse (in der SII), die individuelle Potenziale stärken und die Schülerinnen und Schüler unterstützen, ihre individuell bestmögliche Leistung zu erzielen,

3.2 Leitgedanken zur Leistungsbewertung an der GSG Lünen

Im Leitbild¹⁰ der GSG Lünen heißt es:

Stärken entdecken - Leistungen erzielen

"Schüler*innen wollen ihre Potentiale erkennen und ausschöpfen. Wir unterstützen sie darin, gemeinsam und eigenverantwortlich mit Neugier und Zuversicht zu lernen, um sich zu reflektierten und lebenstüchtigen Persönlichkeiten zu entwickeln. Wir fördern ihre Lern- und Leistungsbereitschaft auf dem Weg zu individuell bestmöglichen Abschlüssen."

4. Vereinbarungen an der GSG Lünen

Die Schulgemeinde der GSG Lünen verabschiedet folgende Vereinbarungen, die in allen Fächern Gültigkeit haben:

4.1 Transparenz

Eine Leistungsbewertung, die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung im Lernprozess unterstützt, setzt voraus, dass Lernende und Eltern wissen, was im Rahmen von Leistungsbewertung erwartet wird und welche Kriterien zur Beurteilung herangezogen werden.

 Für "schriftliche Arbeiten" wird den Lernenden im Zusammenhang mit der Beurteilung ein Erwartungshorizont oder eine Musterlösung zur erwarteten Leistung in geeigneter Form gegeben.

¹⁰ Homepage der GSG Lünen 2019 – Leitbild 'Stärken entdecken – Leistungen erzielen'

- Bei allen Formen von angesetzten Leistungsüberprüfungen informieren Lehrkräfte die Lernenden vorab über die zu prüfenden Kompetenzen, über Art und Umfang der Leistungsüberprüfung sowie über die Kriterien der Beurteilung.
- Für die Beurteilung der "Sonstigen Mitarbeit" werden in allen Fächern Kriterien für individuelle (mündliche und schriftliche), kooperative oder sonstige (z.B. praktische)
 Beiträge formuliert und transparent gemacht.
- Die Schule macht ihre Vereinbarungen zur Leistungsbewertung für alle Beteiligten (Lernende, Eltern und lehrendes Personal) in geeigneter Weise zugänglich.

4.2 Motivation

Lernfortschritt und Motivation stehen in engem Zusammenhang und sind für Lernende Voraussetzung um Lernerfolg zu haben. Eine motivierende Leistungsbewertung orientiert sich am Lernfortschritt, sie ermöglicht den Lernenden persönliche Erfolgserlebnisse und gibt konkrete Anregungen zur Verbesserung.

- Formulierungen von Aufgabenstellungen und Operatoren werden im Vorfeld eingeübt und sprachlich so vorentlastet, dass Lernende diese verstehen können.
- Aufgabenstellungen im Rahmen von Leistungsüberprüfungen sind vielfältig angelegt und berücksichtigen die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Lerntypen der Lernenden.
- Leistungsbeurteilungen sind so angelegt, dass alle Lernenden die Möglichkeiten haben, individuelle Lernfortschritte und Erfolge zu erleben.

4.3 Individualisierung

Eine Leistungsbewertung, die Chancengleichheit in einer heterogenen Schülerschaft unterstützt, nimmt die individuellen Potentiale und Lernfortschritte einzelner in den Blick. Das erfordert Formenvielfalt und Differenzierung im Rahmen von Leistungsbeurteilungen.

- In jeder "schriftlichen Arbeit" werden unterschiedliche Aufgabentypen und unterschiedliche Aufgabenformate angeboten, um unterschiedlichen Lernvoraussetzungen in der Schülerschaft gerecht zu werden.
- Alle Fächer legen fest, in welcher Weise im Bereich der "Sonstigen Mitarbeit" Formen einer differenzierten Leistungsbewertung gelten sollen.
- Die Gesamtbeurteilung der Leistungen im Rahmen von Zeugnisnoten erfolgt individuell unter Berücksichtigung der absolut erbrachten Leistungen, des individuellen Lernfortschrittes sowie z.B. im Rahmen des 'Gemeinsamen Lernens' des individuellen Leistungsvermögens.

4.4 Feedback

Selbstständigkeit und Fortschritt im Lernprozess setzen voraus, dass Lernende in die Lage versetzten werden, aus Ergebnisrückmeldungen geeignete Konsequenzen für ihr eigenes Lernen zu ziehen.

- In allen Fächern erhalten Lernende regelmäßig (mindestens einmal pro Quartal, auf Nachfrage auch zusätzlich) eine angemessene Rückmeldung zu ihren "sonstigen Leistungen" (Quantität und Qualität von mündlichen Leistungen, praktische Leistungen, GKSÜ).
- Ergänzend zu den klassischen Ziffernnoten (ggfs. mit Tendenz) erhalten Lernende zu jeder "schriftlichen Arbeit" eine individuelle Leistungsrückmeldung orientiert am Erwartungshorizont.

4.5 Vergleichbarkeit

Der Leistungsbewertung an unserer Schule liegen gemeinsam vereinbarte und fachunabhängige Maßstäbe zugrunde. Durch Transparenz für Lernende und Eltern unterstützen sie den Wunsch nach Gerechtigkeit und Vergleichbarkeit.

- In der Sekundarstufe I wird in allen schriftlichen Leistungsüberprüfungen die Note ,ausreichend minus' erteilt, wenn 45% der insgesamt zu vergebenden Punkte erreicht wurden (orientiert an den Vorgaben der ZP 10).
- In "schriftlichen" Fächern gehen die beiden Beurteilungsbereiche "Schriftliche Leistungen" und "Sonstige Mitarbeit" gleichwertig in die Gesamtbenotung ein.
- In der Sekundarstufe II wird in allen Klausuren die Note ,ausreichend minus (= 4 Punkte)' erteilt, wenn 40% und die Note ,ausreichend (= 5 Punkte)' wenn 45 % der insgesamt zu vergebenden Punkte erreicht wurden (orientiert an den Vorgaben zur Notenbildung im Zentralabitur NRW).

Hinweis: Im neu einsetzenden Fach Spanisch erfolgt in der Einführungsphase sukzessive eine Annäherung an diese Werte.

5. Ausblick

Auf Basis der im vorliegenden Konzept dargestellten grundlegenden Regelungen und Vereinbarungen (siehe oben unter Punkt 2 und Punkt 4) haben die einzelnen Fachgruppen fachbezogene Leistungskonzepte (als Anlagen zum schulinternen Lehrplan) formuliert, welche die Umsetzung der allgemeingültigen schulischen Beschlüsse präzisieren und sichern.

Des Weiteren sollen folgende Regelungen im Rahmen von Leistungsbewertung, welche bereits von einem Teil des Kollegiums umgesetzt werden, einer weiteren fachinternen Diskussion unterzogen und ggfs. zu einem späteren Zeitpunkt als fachübergreifender allgemeiner Beschluss formuliert und bestätigt werden:

In ,schriftlichen Arbeiten' werden zu jeder Aufgabe der Anforderungsbereich und der Umfang der Bearbeitung in geeigneter Form (z.B. durch Angabe von Ziffern, Symbolen, Punkten pro Aufgabe) ausgewiesen.

- Lernende werden an der Einschätzung ihres Leistungsvermögens vergleichend beteiligt (z.B. mittels Checklisten vor/nach ,schriftlichen Arbeiten'). Dieses wird bereits in vielen Fächern verbindlich umgesetzt.
- In den Fächern D, M, E werden 'schriftliche Arbeiten' von den Fachlehrkräften des Jahrgangs (kursbezogen) i.d.R. gemeinsam als schulinterne 'Vergleichsarbeit' gestellt. Dieses wird bereits in vielen Fächern umgesetzt.
- Lehrkräfte nutzen Selbsteinschätzungen von Lernenden (z.B. in Form von Checklisten, Feedbackbögen) einmal pro Quartal in allen Fächern um diese mit eigenen Leistungsbeurteilungen zu vergleichen und die Lernende bei einer realistischen und an objektiven Kriterien orientierten Selbsteinschätzung zu unterstützen. Dieses wird bereits in einigen Fächern oder von einzelnen Lehrpersonen umgesetzt.
- Vereinbarungen zur Bewertung der sprachlichen Richtigkeit in schriftlichen Arbeiten bei Schülerinnen und Schülern mit festgestellter Lese-Rechtschreibschwäche (konkrete Vorschläge einholen). Die Schule hat ein verbindliches LRS-Konzept.

Anlagen:

- 1. Konzept zur Leistungsbewertung in Zeiten der Corona-Pandemie im Schuljahr 2019/20.
- Auszüge zur Leistungsbewertung im Konzept Distanzlernen der Schule im Schuljahr 2020/21.



Anlage zum Konzept zur Leistungsbewertung

Stand 08.05.2020

1. Vorbemerkung und Quellen

Für die Phase des Ruhens von Präsenzunterricht während der Corona-Pandemie sowie der sich anschließenden schrittweisen Wiederaufnahme von Präsenzunterricht gelten in Teilen neue Regelungen für Prüfungen, Leistungsbewertung sowie Versetzungsbestimmungen an Schulen. Unter folgenden Internetlinks sind alle ausführlichen Informationen nachzulesen:

FAQ-Liste zu Prüfungsterminen und zur Leistungsbewertung:

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/3 00-Coronavirus/FAQneu Coronarvirus Aufgaben -Hausaufgaben-und-Pruefungen/index.html

Schulmails – Umgang mit dem Corona-Virus an Schulen:

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/Archiv-2020/index.html

Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG vom 01.Mai 2020

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18443&ver=8&val=18443&sg=0&menu=1&vd_back=N

2. Vorgaben zu Prüfungen und zur Leistungsbewertung in den Corona-Schulmails

9. Schulmail vom 23.03.2020 (wiederholt in der 14. Schulmail)

- Während des Ruhens des Unterrichts unterliegen die bearbeiteten Aufgaben keiner Leistungskontrolle oder -bewertung.
- Knüpft der Unterricht nach Wiederbeginn an die bearbeiteten Aufgaben an, so können Leistungen, die dann, auch infolge des häuslichen Arbeitens, aus dem Unterricht erwachsen, bewertet werden.
- Gute Leistungen, die während des Lernens auf Distanz erbracht worden sind und noch erbracht werden, werden auch zur Kenntnis genommen und können in die Abschlussnote im Rahmen der Sonstigen Leistungen im Unterricht miteinfließen.

- Nicht erbrachte oder nicht hinreichende Leistungen hingegen werden nicht in die Zeugnisnote einbezogen. In diesen Fällen werden Lehrkräfte vor allem gezielt beraten und unterstützend aktiv werden, auch hinsichtlich geeigneter Strategien, um Lernziele dennoch zu erreichen.
- Eine fundierte Leistungsbewertung auch auf der Grundlage der Ergebnisse des Distanzlernens kann erst nach Unterrichtspräsenz erfolgen.

14. Schulmail vom 16.04.2020

- An die Stelle der Zentralen Prüfungen 10 soll eine durch die Lehrkräfte der Schule zu erstellende Prüfungsarbeit treten.
- Diese orientiert sich einerseits an den inhaltlichen Vorgaben für die ZP 10, nimmt aber andererseits auch stärker auf den tatsächlich erteilten Unterricht Bezug. Diese Prüfungsarbeiten können dann auch zu einem späteren Zeitpunkt als dem für die ZP 10 vorgesehenen ersten Prüfungstag, 12. Mai 2020, geschrieben werden.

20. Schulmail vom 06.05.2020

- In der Sekundarstufe I werden feste und permanente Lerngruppen gebildet.
- Auf die äußere Fachleistungsdifferenzierung und Wahlpflichtkurse mit Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Klassen wird verzichtet.
- Auf Klassenarbeiten soll weitgehend verzichtet werden. Stattdessen wird anderen Wegen der Leistungsbeurteilung der Vorrang gegeben. Einzige Ausnahme bilden die schriftlichen Prüfungsarbeiten in Klasse 10.

3. Schulrechtliche Änderungen

Der Landtag hat am 30. April das Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2020 (Bildungssicherungsgesetz) verabschiedet. Das Gesetz gilt ab dem 01.Mai 2020 nur für das Schuljahr 2019/2020 und soll einen ordnungsmäßen Abschluss dieses Schuljahres unter den aktuellen Bedingungen der Corona-Pandemie ermöglichen.

3.1 Befristete Änderungen in der APO SI

Die Sonderregelungen für die Sekundarstufe I (Artikel 2) erstrecken sich auf das Verfahren am Ende der Erprobungsstufe (§ 44 b), das Prüfungsverfahren in der Klasse 10 (§ 44d), auf Fragen der Leistungsbewertung (§ 44e), auf Nachprüfungen und Verbesserungsprüfungen (§ 44f).

- Alle Fächer des 2. Halbjahres gelten als unterrichtet.
- Schülerinnen und Schüler werden auf Beschluss der Klassenkonferenz wie bisher ab Klasse 7 im Rahmen der Fachleistungsdifferenzierung einer Grund- oder Erweiterungsebene zugeordnet (§ 44c Abs. (4)).
- Führt das Ruhen des Unterrichts zu einer (freiwilligen) Wiederholung der Klasse, muss dies dokumentiert werden. Es erfolgt keine Anrechnung auf die Schulpflicht.

Klasse 10

• An die Stelle des Abschlussverfahrens am Ende der Sekundarstufe I tritt ein <u>vereinfachtes Prüfungsverfahren</u> (§ 12 Absatz 5 SchulG).

- Anstelle der landeseinheitlich gestellten Prüfungsaufgaben werden schriftliche Prüfungsarbeiten geschrieben, die von den Lehrerinnen und Lehrern in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch gestellt werden.
- Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer beurteilt und bewertet die Prüfungsarbeit im Rahmen der von der Fachkonferenz an der Schule beschlossenen Grundsätze zur Leistungsbewertung schriftlicher Arbeiten.
- Eine Zweitkorrektur ist nicht vorgesehen (abweichend von APO-SI § 33 Absatz 3).
- Mündliche Abweichungsprüfungen sind nicht vorgesehen (abweichend von APO-SI § 34).
- Die Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Zeugnis am Ende der Klasse 10 beruhen auf den schulischen Leistungen in diesen Fächern im gesamten Schuljahr einschließlich der Leistung in der schriftlichen Prüfungsarbeit.
- <u>Nachprüfungen</u> sind ausnahmsweise auch in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch möglich (abweichend von APO-SI § 44 Absatz 3).
- Die Noten werden nicht so gewichtet, wie es sonst in § 32 Absatz 3 APO-S I (ZP 10) bestimmt ist.

Klasse 9 und 10

- Im Rahmen der für die Klasse 9 und 10 vorzunehmenden Leistungsbewertungen ist den Schülerinnen und Schülern auf Wunsch und im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zu zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen mit dem Ziel der Notenverbesserung zu geben. Die Schülerinnen und Schüler sind entsprechend zu beraten (Artikel 2 § 44e Abs. 2.1).
- Konnten die Leistungen einer Schülerin, eines Schülers wegen Ruhen des Unterrichts, Quarantäne oder Erkrankung im 2. Halbjahr nicht benotet werden, wird für Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 und 10 auf die Note des 1. Halbjahres zurückgegriffen (Artikel 2 § 44e Abs. 2.2).

Klasse 5 bis 9

- Es gelten die Vorgaben zur <u>Bewertung von erbrachten Leistungen</u> von Schulmail 9 (siehe Punkt 2).
- Die Leistungen der Schülerin oder des Schülers beruhen im zweiten Schulhalbjahr auf der <u>Gesamtentwicklung</u> während des ganzen Schuljahres unter Einbeziehung der Zeugnisnote im ersten Halbjahr.
- Die <u>äußere Fachleistungsdifferenzierung</u> ist aufgehoben. Der Unterricht findet binnendifferenziert in festen Kleingruppen der Klassen statt.
- Die Schule entscheidet anhand der organisatorischen Möglichkeiten und Umstände im Einzelfall, ob Leistungsnachweise nachzuholen sind, die Schülerinnen und Schüler aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht haben.
- Die Schülerinnen und Schüler gehen ohne <u>Versetzung</u> in die nächsthöhere Klasse über, es sei denn, die Versetzung ist mit einem Abschluss oder einer Berechtigung verbunden (§ 50 Absatz 6 SchulG). Dies ist an der Gesamtschule ab Klasse 9 mit der Vergabe des HA 9 der Fall.
- Durch eine Nachprüfung und eine <u>Verbesserungsprüfung</u> (§ 44f APO- S I) kann eine Zeugnisnote um nicht mehr als eine Notenstufe verbessert werden.
- Auch ist anders als sonst die Teilnahme an <u>Nachprüfungen</u> in mehr als einem Fach möglich.

Schülerinnen und Schüler können beim Übergang ab Klasse 7 auf Antrag eine Verbesserungsprüfung analog zu einer Nachprüfung in den letzten Ferientagen ablegen, damit sie am <u>Unterricht auf der Erweiterungsebene</u> teilnehmen können (§ 44f Absatz 2 APO-S I).

3.2 Befristete Änderungen in der APO GOSt

Die Sonderregelungen für die Sekundarstufe II (Artikel 3) erstrecken sich auf Höchstverweildauer und Wiederholungen (§ 45), Leistungsbewertung und Nachprüfungen (§ 46), Versetzungen (§ 47) und Abiturprüfung (§ 48).

• Alle Fächer des 2. Halbjahres gelten als unterrichtet.

Einführungsphase EF

- Die Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase gehen <u>ohne Versetzung</u> in die Qualifikationsphase über.
- In der gymnasialen Oberstufe <u>entfällt</u> in diesem Schuljahr die landeseinheitlich gestellte Klausur am Ende der Einführungsphase.

Einführungsphase EF und Qualifikationsphase Q 1

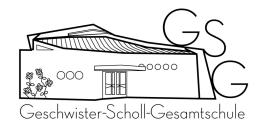
- Von dem Grundsatz zur gleichwertigen Bildung der Kursabschlussnote aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche kann in diesem Jahr zugunsten der Schülerin oder des Schülers abgewichen werden.
- Zur größeren Flexibilität bei der Leistungsermittlung können in der gymnasialen Oberstufe in der Einführungsphase und dem ersten Jahr der Qualifikationsphase die in den
 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bestimmte Zahl der Klausuren auf jeweils eine
 (pro Fach) und die Klausurdauer verringert werden.
- Die Schule entscheidet anhand der organisatorischen Möglichkeiten und Umstände im Einzelfall, ob Leistungsnachweise (versäumte Klausuren im 3. Quartal) nachzuholen sind, die Schülerinnen und Schüler aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht haben.
- Eine Wiederholung der Qualifikationsphase 1 ist auf Antrag auch dann möglich, wenn die bisher dafür geltenden Voraussetzungen (§ 19 Abs. 2) nicht erfüllt sind. Schülerinnen und Schüler sind über die Vor- und Nachteile einer Wiederholung zu beraten.
- Sollte für Schülerinnen und Schüler im zweiten Halbjahr der Einführungsphase oder der Qualifikationsphase 1 eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung nicht möglich sein und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden können (§ 46 Absatz 4), so ist auf die Kursabschlussnoten des ersten Halbjahres zurückzugreifen.

Nur in diesem Falle der <u>Fortschreibung einer Minderleistung</u> (vier oder weniger Punkte) erhalten Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zur Nachprüfung in defizitären Fächern.

4. Beratungen und Information für Schülerinnen und Schüler

Informationen und Beratungen für Schülerinnen und Schüler erfolgen in geeigneter Form:

- zu den Ergebnissen der schriftlichen Prüfungen in Klasse 10 bezüglich der Notenbildung bezogen auf das gesamte Schuljahr,
- wegen zusätzlicher Leistungen zur Notenverbesserung,
- nach den Versetzungskonferenzen: zu Verbesserungsprüfungen und ggfs. zu Nachprüfungen oder zu Vor- und Nachteilen einer Wiederholung



Konzept Distanzlernen

an der Geschwister-Scholl-Gesamtschule Lünen

Beschluss im Lehrkräftekollegium vom 09.11.2020

1. Präsenzunterricht und Distanzlernen

Aufgrund des Infektionsschutzes kann im Schuljahr 2020/21 für einzelne Schüler*innen, einzelne Lehrpersonen, einen Teil der Schüler*innen oder eine ganze Schule **Distanzunterricht an die Stelle von Präsenzunterricht** treten. Dies geschieht – in Abhängigkeit vom örtlichen Infektionsgeschehen – auf Anordnungen des MSB (Ministerium für Schule und Bildung NRW) oder des zuständigen Gesundheitsamtes und dient sowohl dem individuellen Gesundheitsschutz und der Infektionsminderung sowie auch der Sicherung des Bildungserfolges der Schüler*innen. Auch Schulleiter*innen dürfen situationsabhängig diesbezügliche Entscheidungen treffen. (Näheres zur Verteilung von Präsenz- und Distanzunterricht siehe Kapitel 4 und 5).

2. Rechtliche Grundlagen

- In der "Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 52 SchulG¹¹ werden im Schuljahr 2020/21 in NRW die rechtlichen Grundlagen für den analogen oder digitalen Distanzunterricht als gleichwertige Unterrichtsform und Ergänzung zum Präsenzunterricht geschaffen.
- Zur Bewertung von Leistungen im Distanzunterricht sind ebenfalls Neuerungen in der o.g. Verordnung formuliert (siehe auch Kapitel 7).
- Schüler*innen sind zur Teilnahme am Distanzunterricht im gleichen Maße wie beim Präsenzunterricht verpflichtet.
- Lehrkräfte mit attestiertem Schutzbedarf stehen im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung für die Erteilung von Distanzunterricht oder für andere nichtunterrichtliche Aufgaben zur Verfügung.
- Für den Unterricht in Präsenz- und Distanzform sind weiterhin die Kompetenzerwartungen der Kernlehrpläne aller Fächer für die SI und SII verbindlich.
- Schüler*innen, die aufgrund des Infektionsschutzes keinen Präsenzunterricht erhalten können (z.B. aufgrund verordneter Quarantäne), werden – anders als erkrankte Schüler*innen – von ihren Fachlehrkräften im Distanzunterricht unterrichtet. Dazu gehören eine verbindliche regelmäßige Kommunikation und eine verbindlichen Dokumentation der Lerninhalte/Aufgaben.

-

16

¹¹ https://broschüren.nrw/distanzunterricht/home/#!/rechtliche-grundlagen

 Bei der verantwortungsbewussten Nutzung digitaler Anwendungen und Tools beachtet die Schule die Vorgaben des Datenschutzes gemäß DS-GVO 2018.¹²

3. Technisch-digitale Voraussetzungen und Hilfeangebote

Damit in Zeiten des Distanzlernens Kontakte per E-Mail möglich sind, Aufgaben digital übermittelt und abgerufen werden können, digitale Ergebnisrückmeldungen erfolgen können, ggf. Videokonferenzen abgehalten werden können, sind folgende technisch-digitale Voraussetzungen bei Lehrkräften und Schüler*innen unverzichtbar.

Hardware-Ausstattung zu Hause¹³

- · Zugang zu PC oder Laptop/Tablet,
- W-Lan oder Lan,
- ggf. ein Smartphone.

Software-Ausstattung zu Hause

- Kennwortbasierter individueller *Zugang zu Lo-net2* (wird auf Wunsch klassen-/kursweise eingerichtet) für Dateiablagen, Mailkontakt, Mitteilungen, Chat,
- MicrosoftOffice365 Education f
 ür Text- und Datenverarbeitung wird allen Lehrkr
 äften und Sch
 üler*innen kostenfrei zur Verf
 ügung gestellt,
- über MicrosoftOffice365 steht allen Lehrkräften und Schüler*innen ein kennwortgeschützter und damit datensicherer Zugang zur Verfügung zu Tools wie "Teams' und anderen Anwendungen für Chats, Aufgaben-/Dateiübermittlung, Feedback und/oder Videokonferenzen¹⁴.

Die per Fragebogen zu Beginn des Schuljahres ermittelte medial-technische Ausstattung der Schüler*innen ist nachzulesen im Anhang.

Unterstützungsangebote der Schule

- Hilfestellung beim Einrichten von *MS Office 365* und *Teams* im Klassenunterricht, z.B. an Methodentagen,
- Kooperation der Schule mit dem Digitalanbieter 'thinkRed' und gesonderte Konditionen beim Erwerb digitaler Endgeräte für Schüler*innen, Eltern und Lehrkräfte,

Zum <u>Umgang mit Videokonferenzen</u> in Schulen gibt das Ministerium für Schule und Bildung NRW ausführliche Hinweise unter:

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus Videokonferenzen/index.html

¹² Siehe auch "Pandemie und Schule – Datenschutz mit Augenmaß" Handreichung des LDI NRW (Stand 18.05.2020)

Die Ausstattung der Schüler*innen mit geeigneter Hardware zu Hause wurde per Feedback-Umfrage zu Beginn des Schuljahres 2020/21 ermittelt (siehe Anlage 1). Ein schulisches Angebote zur Unterstützung digital Benachteiligter mit digitalen Endgeräten wird mit Hilfe des Schulträgers umgesetzt. Für die SII ist geplant mit Beginn des Schuljahres 2021/22 in der Einführungsphase ein BYOD–System zu realisieren.

Videokonferenzen können das vertraute Unterrichtsgeschehen simulieren. Allerdings muss beachtet werden, dass jedes in Videokonferenzen – anders als im realen Unterricht – abgebildete und zu hörende Geschehen mit den zur Verfügung stehenden Programmen auf jedem Endgerät von den Teilnehmenden von vornherein digital speicherbar ist und somit auch missbräuchlich weiterverwendet werden könnte.

Bei allen Veröffentlichungen von Bildern, Texten und Ton in digitaler Form muss auf die Einhaltung von Daten- und Personenschutz in besonderer Weise geachtet und hingewiesen werden.

Mikrofortbildungen für Lehrkräfte – geplant sind diese auch für Schüler*innen – im Umgang mit Software, Anwendungen und Tools im Zusammenhang mit MS Office 365 und Teams.

Angebote der Schule für digital benachteiligte Schüler*innen

- Postalische Zusendung von Lernmaterialien in Papierversion,
- individuelle telefonische Lernbegleitung,
- in Kooperation mit dem Schulträger mittelfristige Bereitstellung von Endgeräten zur Ausleihe für das digitale Arbeiten zu Hause.

Computerausdrucke

den kann.

- Die Fachlehrkräfte stellen die Aufgaben in der Regel so, dass Schüler*innen zur Bearbeitung keinen eigenen Papierausdruck erstellen müssen (Drucker-Geräte und Tonerkartuschen sind nicht in allen Familien jederzeit vorhanden).
 Alternativ können Arbeitsblätter den Schüler*innen auch in kopierter Form in der Schule mitgegeben werden, wenn ein Teil der Stunden als Präsenzunterricht durchgeführt wer-
- Sollte ein eigener Ausdruck unumgänglich sein, der Schulbetrieb aber gänzlich ruhen, so vergewissern sich die Fachlehrkräfte vorab, ob die Möglichkeit zum Ausdrucken zu Hause gegeben ist. Andernfalls erstellen sie Arbeitsblätter in erforderlicher Anzahl und schicken diese den Schüler*innen – ggf. gebündelt durch Absprache mit den Klassenlehrkräften – postalisch nach Hause.

4. Organisatorische Vereinbarungen

Verteilung von Präsenz- und Distanzunterricht

Falls die Schule aufgrund des örtlichen Infektionsgeschehens nicht allen Schüler*innen den gleichen Anteil an Präsenzunterricht gewährleisten kann, so werden bei der Verteilung von Präsenz- und Distanzunterricht – soweit eine Entscheidungsfreiheit besteht – folgende Auswahlkriterien¹⁵ besonders berücksichtigt:

- Das Alter und die Selbstständigkeit der Schüler*innen,
- Eingangs- und Abschlussklassen/-Jahrgänge,
- Erfahrungen mit Formaten des eigenständigen Lernens,
- ggf. Ausstattung mit technisch-digitalen Hilfsmittel,
- besondere Bedürfnisse (z.B. Prüfungsvorbereitungen, soziale Bedürfnisse),
- Absprachen zu Verfahrensweisen an Nachbarschulen.

Schulinterne Kommunikation und Transparenz

- Lehrkräfte und Schüler*innen kommunizieren in Phasen des Distanzlernens digital per E-Mail oder über Teams von MS Office 365.
- Eine dauerhafte Erreichbarkeit kann zur Belastung werden.

vgl. ,Handreichung zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht" – Ministerium für Schule und Bildung NRW 2020, S. 8

Für eine direkte digitale Kommunikation und Erreichbarkeit vereinbaren Lehrkraft und Schüler*in bzw. Eltern feste Sprechzeiten bzw. Zeiten der Erreichbarkeit (Telefon, Chat, Messenger, E-Mail).

- Lehrkräfte kommunizieren im Falle einer Schulschließung auch über Videokonferenzen (Schulleitung, Jahrgangsteams, Fachgruppen).
- Schüler*innen und Eltern werden wichtige Informationen zentral über Klassen-/Jahrgangs-E-Mailverteiler oder über in MSOffice Teams eingerichtete Gruppen durch die Klassenlehr-kräfte (Beratungslehrkräfte in der SII) zugestellt.
- Ergänzend werden im Sinne einer verlässlichen Information auch außerschulischer Partner*innen – Informationen durch die Schulleitung über die Homepage der Schule weitergegeben.

Die Weitergabe situationsbedingter aktueller Informationen und Regelungen ist zeitlich abhängig vom Eingang offizieller Mitteilungen in der Schule und deren Kenntnisnahme mindestens durch die Schulleitung. Ggf. müssen zunächst auch interne Lösungen und Verfahrensweisen abgestimmt werden.

Sollte es zu einer kurzfristigen (ganzen oder teilweisen) Schulschließung kommen, so gelten für die betroffenen Schüler*innen/Lerngruppen unmittelbar die im folgenden Kapitel beschriebenen Grundsätzen für das Distanzlernen.

5. Grundsätze für das Distanzlernen an der GSG

Je nachdem wie sich die pandemische Situation vor Ort in der Schulgemeinde entwickelt, kann das Distanzlernen für alle, oft aber auch nur für einen Teil der Schüler*innen an die Stelle von Präsenzunterricht treten.

Das bedeutet, dass Lehrkräfte, die <u>zusätzlich</u> zu ihrer regulären Unterrichtsverpflichtung in der Schule einzelne Schüler*innen im Distanzunterricht begleiten müssen, dies <u>nicht im gleichen Umfang</u> bewältigen können wie in Zeiten, in denen der Präsenzunterricht gänzlich ruht.

Für eine gleichzeitige zusätzliche Beschulung Einzelner gelten die im Folgenden aufgeführten Grundsätze für das Distanzlernen daher nur mit Einschränkungen und nur in einem, in jedem Einzelfall vertretbaren Maße.

5.1 Kontakt und Beziehungspflege

Kontakt ist Beziehungsarbeit. Ganz besonders in Zeiten ohne Präsenzunterricht benötigen Schüler*innen und deren Eltern einen regelmäßigen Kontakt zu Lehrpersonen, vor allem zu ihren Klassenlehrkräften und ggf. auch zu weiteren sie individuell begleitenden Personen der Schule (Sonderpädagogen*innen, Sozialpädagogen*innen).

- Alle Lehrkräfte sind für Schüler*innen und Eltern per <u>E-Mail</u> erreichbar (Kürzel@gsgluenen.nw.lo-net2.de). Die Kürzel aller Lehrkräfte sind im Schüler*innen-Merkheft nachzulesen.
- Die Klassenlehrkräfte (und ggf. auch die Fachlehrkräfte) in der SI sowie die Kurslehrkräfte in der SII bieten den Schüler*innen ihrer Klasse/ihres Kurses sowie ggf. deren Eltern eine vereinbarte - bei gänzlichem Ruhen von Präsenzunterricht wöchentliche - Sprechzeit an (für Telefonate, einen Chat oder einen unmittelbaren E-Mail-Austausch).

- Klassenlehrkräfte und Fachlehrkräfte können über MicrosoftOffice365 das Tool ,Teams' für Videokonferenzen mit ihren Schüler*innen nutzen und dafür feste Termine vereinbaren.
 - Werden für ganze Lerngruppen im Distanzlernen Videokonferenzen oder Chats vereinbart, so sollten diese während der planmäßigen Unterrichtszeit erfolgen, damit es ggf. nicht zu Überschneidungen mit anderen Fächern kommt.
- Klassenlehrkräfte (und ggf. auch weitere schulische Betreuungspersonen wie Sonderpädagogen*innen, Sozialpädagogen*innen in der SII auch Beratungs- bzw. Fachlehrkräfte) nehmen von sich aus Kontakt auf zu Schüler*innen, die selber selten oder kein Feedback zu Lernaufgaben geben.
- Lehrkräfte, die vom Einsatz im Präsenzunterricht vorübergehend befreit sind, unterstützen Klassen- und Fachlehrkräfte nach Absprache im Jahrgangs- oder Fachteam und mit der Schulleitung, indem sie einzelne Schüler*innen, die sich aufgrund coronarelevanter Vorerkrankungen oder verordneter Quarantäne im Distanzlernen befinden, (mit)betreuen.
- Einzelne Schüler*innen, die sich aus o.g. Gründen im Distanzlernen befinden, können durch eine*n feste*n Lernpartner*in innerhalb der Klassen-/Kursgemeinschaft, die/der für Fragen als Ansprechpartner*in zur Verfügung steht, unterstützt werden.

5.2 Fächer

- Grundsätzlich erstellen <u>alle Fächer</u> (auch Nebenfächer), die laut Stundenplan in der Klasse/in der Lerngruppe unterrichtet werden, Lernaufgaben für das Distanzlernen, wenn sie nicht oder nicht im vollen Umfang in der Schule unterrichtet werden können.
- Je nach dem <u>Verhältnis von Präsenzunterricht und Distanzlernen</u> kann die Anzahl der Fächer, die Aufgaben für das Lernen zu Hause stellen, reduziert werden. Dies darf jedoch nur in Absprache der Fachlehrkraft mit den Klassenlehrkräften und der Abteilungsleitung geschehen.

5.3 Aufgaben / Umfang / Lernplan

Wenn der Präsenzunterricht in einzelnen Kursen/Klassen/Jahrgängen gänzlich ruht:

- Die Lernaufgaben für das Distanzlernen werden (nach Möglichkeit als Lernplan) in der Regel für einen überschaubaren, aber nicht zu kurzen Zeitraum von einer Woche (ggf. auch über einen längeren Zeitraum) von allen Fächern an die Schüler*innen und ggf. deren Eltern übermittelt.
- Die digitale Übermittlung von Aufgaben geschieht durch Bereitstellung von maximal jeweils einer <u>Datei pro Fach im pdf-Format</u> (keine gleichzeitige Sammlung vieler Einzeldateien in einem Fach, das ist schnell unübersichtlich und keine anderen Dateiformate, die evtl. am Endgerät nicht richtig lesbar sind).

 Aufgrund der größeren Speicherkanazität empfiehlt sich bier das Tool. Teams' von Micro-
 - Aufgrund der größeren Speicherkapazität empfiehlt sich hier das Tool ,Teams' von *MicrosoftOffice365*. Dort sind alle Lehrkräfte und Schüler*innen der GSG eingepflegt und können somit kennwortgeschützt Dateien hochladen, einsehen und austauschen.
- Um <u>Transparenz über die Belastungen</u> im Distanzunterricht zu ermöglichen, sollten Klassenlehrkräfte (ggf. auch Beratungslehrkräfte in der SII) ebenfalls Zugang haben und damit

die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die pdf-Dateien der Fächer, die für ihre Schüler*innen aktuell zu bearbeitende Lernaufgaben enthalten.

Grundsätzlich gilt:

- Die Lernaufgaben sollen so formuliert und gestaltet sein, dass die Schüler*innen diese auch <u>alleine verstehen und bearbeiten</u> können.
 Es soll vermieden werden, dass Eltern – in auch für sie schwierigen Zeiten – ihre Kinder am Schreibtisch begleiten müssen. Ggf. muss eine Begleitung durch die Klassen- bzw. Fachlehrkraft per Telefon oder per E-Mail sichergestellt werden.
- Bei der Menge an Aufgaben und dem Umfang der Bearbeitung zu Hause ist das Augenmaß der Fachlehrperson erforderlich. Schüler*innen müssen zu Hause auch Zeit haben zum Nachdenken, Ausprobieren, Sich-Hilfe-Holen, Korrigieren.
- Die Lernaufgaben sollten <u>kleinschrittige</u>, wiederholende, d.h. vor allem <u>machbare Aufgaben</u> ebenso enthalten, wie herausfordernde <u>offene Aufgabenstellungen</u>. Die Aufgaben dürfen und sollen auch Spaß machen und Anreize bieten.
- Aufgaben können auch deutlich als Pflicht- oder Wahlaufgabe gekennzeichnet sein.
- Das <u>Anforderungsniveau</u> einer Aufgabe muss (im Rahmen von Binnendifferenzierung) adressatengerecht ausgewiesen sein.
- Wenn ein Lernplan eingesetzt wird, enthält er Angaben zu:
 - Name der Fachlehrkraft
 - Kurs
 - Fach
 - Jahrgang bzw. Klasse
 - Thema
 - Material (Buch, Arbeitsheft)
 - maximale Bearbeitungszeit (in Minuten)
 - erwarteter Umfang der Bearbeitung (z.B. in Anzahl an DIN A4-Seiten).
- Lernaufgaben dürfen auch <u>digitale Lernwege</u> verwenden (z.B. digitale Lernvideos oder interaktive Lernübungen). Allerdings ist zu beachten, dass nicht alle Kinder über geeignete Mittel und Kompetenzen verfügen diese auch zu nutzen. Ggf. müssen technische Möglichkeiten und Kenntnisse zunächst abgefragt werden.
- Externe Lernmaterialien müssen mit einem konkreten Link benannt werden. Die Materialsuche sollte nicht den Schüler*innen überlassen werden.
- Damit Schüler*innen bei der Bearbeitung nicht frühzeitig aufgeben und 'aussteigen', soll auf einseitige oder über die Maßen anspruchsvolle Aufgabenstellungen sowie eine Überfrachtung mit digitalen Tools verzichtet werden.

5.4 Hilfen

- Schüler*innen dürfen auch mal an Lernaufgaben scheitern. Dies darf aber keinesfalls zur Regel werden.
- Daher ist es sinnvoll,

- für die Aufgaben auch konkrete Hilfen bereit zu stellen oder
- auf Hilfsmöglichkeiten zu verweisen oder
- Musterlösungen oder Beispiellösungen bereit zu stellen (wo dies möglich ist) und
- feste Sprechzeiten zur Unterstützung anzubieten (siehe Kapitel 4).

5.5 Zuständigkeiten

Wenn Präsenzunterricht in einzelnen Kursen/Klassen/Jahrgängen gänzlich ruht:

Die Fachlehrkräfte

- erstellen für ihre Lerngruppen Aufgaben für das Distanzlernen (nach Möglichkeit als Lernplan).
- sprechen sich ggf. innerhalb der Jahrgangsfachgruppe über inhaltliche Anforderungen ab (erstellen z.B. wechselseitig gemeinsame Lernaufgaben/-pläne).
- übermitteln die Lernaufgaben entweder
 - a) als Kopie im Präsenzunterricht direkt an die Schüler*innen des Kurses/der Klasse oder
 - b) <u>digital</u> durch Hochladen einer Datei im pdf-Format¹⁶ (nur eine Gesamtdatei pro Fach; eine Serie von Einzeldateien überfordert viele Schüler*innen), empfehlenswert <u>zu</u> Beginn der Woche.
 - Die <u>Dateinamen</u> sollten aus Gründen der Transparenz <u>eindeutig gekennzeichnet</u> sein: Fach / Kurs / Klasse / geplante Bearbeitungszeit (in Minuten) / Kürzel Fachlehr-kraft / Startdatum (z.B.: M-EK-8cd-60-xyz-2020-11-06.pdf).
- richten den Schüler*innen ihres Kurses/ihrer Klasse in MicrosoftOffice365 ,Teams' die Möglichkeit ein zum Rückmelden von eigenen Bearbeitungen soweit eine Kontrolle der Ergebnisse von Lernaufgaben nicht in absehbarer Zeit im Präsenzunterricht erfolgen kann.
- kontrollieren die Bearbeitung der Aufgaben zeitnah und überprüfen die Bearbeitungen der Schüler*innen auf Richtigkeit (siehe dazu Kapitel 6: Feedback und Ergebnisrückmeldung).
- geben den Klassenlehrkräften eine Rückmeldung, wenn Probleme auftreten oder Schüler*innen sich nicht melden.
- tauschen sich innerhalb der Fachkonferenz aus über dem Distanzlernen angepasste Kriterien der Leistungsbewertung (siehe Kapitel 7: Leistungsbewertung).

Die Klassenlehrkräfte

- bieten im Falle des gänzlichen Ruhens von Präsenzunterricht zur <u>Beziehungspflege</u> wöchentlich eine feste Sprechzeit an (siehe 5.1) für ihre Schüler*innen und deren Eltern.
- halten von sich aus den Kontakt zu den Schüler*innen ihrer Klasse bzw. deren Eltern.

-

¹⁶ Eine pdf-Datei ist auf allen digitalen Endgeräten gut und unverzerrt lesbar.

- haben soweit es möglich ist einen <u>sensiblen Blick</u> auf die persönliche Situation ihrer Schüler*innen und bieten zusätzliche Beratung und Hilfestellung an (u.a. auch Hinweise auf schulische Beratungslehrkräfte und Beratungsstellen).
- sind <u>Anlaufstelle</u> für Fragen und Probleme ihrer Schüler*innen und auch die der Fachlehrkräfte ihrer Klasse.

6. Feedback / Ergebnisrückmeldung

- Fachlehrkräfte bedenken bereits bei der Aufgabenstellung, welche <u>Form</u> die Ergebnisse der Schüler*innen haben sollen/können, wie sie von Schüler*innen festgehalten und zurückgemeldet werden, ob und wie sie von Lehrkräften kontrolliert und auf Richtigkeit überprüft werden können.
- Aufgaben müssen mit einer eindeutigen <u>Zeitangabe</u>, bis wann diese erledigt sein sollen, versehen werden und die Rückgabe/Bearbeitung muss ggf. deutlich gemacht und verbindlich eingefordert werden.

Für Lehrkräfte (insbesondere von Hauptfächern) ist eine ständige Korrektur aller Ergebnisse nicht zu leisten. Es bieten sich deshalb auch alternative Wege an:

- (<u>Beispiel-/Muster-)Lösungen</u> können von Lehrkräften (zeitversetzt) für die Selbstkontrolle durch die Schüler*innen in Lo-net2 oder in ,Teams' hochgeladen werden oder im Einzelfall postalisch versendet werden.
- Rückmeldungen werden von Lehrkräften nach einem <u>rotierenden Verfahren</u> gegeben, d.h., dass nicht jede*r Schüler*in immer, aber in regelmäßigen Abständen eine detaillierte Rückmeldung erhält.
- Feedback kann auch nur zu ausgewählten Teilaufgaben gegeben werden.
- Über die Aufgabenfunktion in 'Teams' lassen sich über die App 'Forms' <u>einfache interakti-</u> ve Tests selber erstellen.
- Es kann die kostenfreie und von Bezirksregierungen empfohlene <u>Feedback-App ,Edkimo'</u> (www.edkimo.com) genutzt werden. Sie bietet Möglichkeiten für offene und geschlossene Fragen mit einer oder mehreren Antwortoptionen. Die Rückmeldungen sind in anonymisierter Form möglich oder durch Einbeziehung der Namensangabe des Absenders.

7. Leistungsbewertung

Die gesetzlichen Vorgaben zur Leistungsbewertung (§ 29, 48 SchulG, Kernlehrpläne, Referenzrahmen Schulqualität NRW) gelten auch für die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen.

- Leistungen, die im Distanzlernen erbracht werden, werden von den Fachlehrkräften in geeigneter Form zur Kenntnis genommen.
- Die Leistungsbewertung erstreckt sich seit dem 30.06.2020 auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schüler*innen.

- Leistungen, die im Distanzunterricht erbracht werden, fließen in der Regel in die Abschlussnote im Rahmen der Sonstigen Mitarbeit ein.
- Klassen- und Prüfungsarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht statt. Sie dürfen dabei auf im Distanzunterricht erbrachte Leistungen aufbauen.
- Es sind darüber hinaus weitere für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung möglich, die den Grad der Eigenständigkeit bzw. der möglicherweise häuslichen Hilfe mitberücksichtigen.
- Entstehungsprozesse und Lernwege dürfen in die Bewertung von Schülerprodukten einbezogen werden.

Fachinterner Austausch

Fachlehrkräfte tauschen sich aus und vereinbaren ggf. geeignete Kriterien für eine Erfassung von Leistungen im Distanzlernen und machen diese in den Lernplänen/Lernaufgaben für Schüler*innen und deren Eltern transparent.

Notenbekanntgabe

Die Notenbekanntgabe erfolgt aus Gründen des Datenschutzes vorrangig im Präsenzunterricht in der üblichen Form, es sei denn es ist sichergestellt, dass eine datenschutzkonforme Verschlüsselung bei der digitalen Notenübermittlung erfolgt.

8. Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht

Folgende didaktisch-methodische <u>Anregungen</u> und Strategien dienen der Vorbereitung auf möglicherweise spontan wechselnde Phasen von Präsenz- und Distanzunterricht, um einen kontinuierlichen Unterrichtsbetrieb mit möglichst wenig Reibungsverlusten zu gewährleisten.

- Den Umgang mit digitalen Kommunikationswegen oder Dateiablagen im Präsenzunterricht thematisieren und deren Einsatz mit den Schüler*innen einüben, ggf. konkrete Absprachen (auch mit Eltern) treffen.
- Regeln für die digitale Kommunikation (Zeiten, Formen, Datenschutz) absprechen. Unterschiede zur herkömmlichen Kommunikation thematisieren (E-Mails sind keine Briefe, Chats sind keine Gespräche).
- Gemeinsame Videokonferenzen (oder kurze Videobotschaften) vorab einüben/einsetzen, um technische und organisatorische Voraussetzungen zu prüfen.
- Gemeinsam kollaborativ mit Hilfe digitaler Tools an Textdokumenten (z.B. in Kleingruppen) arbeiten.
- Schüler*innen kurze Erklärvideos, Fotos zu Arbeitsprozessen und -ergebnissen erstellen lassen.
- Unterrichtsbegleitende Aufgaben auch bereits im Präsenzunterricht über Lernpläne, Portfolioarbeit oder Wochenpläne (mit Formen von Feedback und Selbstkontrollen) steuern und begleiten.
- (Präsenz)Unterricht so planen, dass sich Sequenzen ggf. leicht auf das Distanzlernen übertragen lassen.

- Für das Distanzlernen notwendige besondere Kompetenzen, z.B. des selbstgesteuerten Lernens oder Medienkompetenzen (vgl. Medienkompetenzrahmen), gezielter im Präsenzunterricht einüben.
- Verstärkter Einsatz von Formen der Selbstreflexion über Lernprozesse (z.B. Kompetenzraster, Checklisten, Lerntagebücher).
- In Selbstlernphasen im Präsenzunterricht den Schüler*innen Gelegenheit geben, im eigenen Tempo zu arbeiten und sich Lerninhalte durch Nutzung digitaler Medien (z.B. interaktive Übungsformate, Online-Lexikon, Erklärvideos) selber zu erarbeiten. Qualität der Quellen und Netz-Inhalte hinterfragen.
- Nutzungsmöglichkeiten nichtdigitaler Medien (z.B. Umgang mit Schulbuch und Arbeitsheften) gezielt für den Distanzunterricht einüben, um eine Benachteiligung einzelner Schüler*innen aufgrund unzureichender Ausstattung zu vermeiden.

9. Ausblick

Die Schulgemeinde der GSG Lünen strebt im Schuljahr 2020/21 eine breite Debatte an, in welcher inhaltliche und methodische Standards digitaler Bildungsangebote der Schule ganz grundsätzlich diskutiert und deren Nutzen und Mehrgewinn geprüft werden.